

## Satzung

Neufassung vom 22.02.2012

### Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rodenkirchen e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rodenkirchen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist am 21. September 1966 unter Nr. 24 VR 5908 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen worden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung am Gymnasium Rodenkirchen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die das Lernen, Lehren und Erziehen am Gymnasium Rodenkirchen direkt oder indirekt fördern. Insbesondere durch
  - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichts- und Selbstlernmittel sowie zur Unterstützung des Schulsports.
  - b) Die Unterstützung von Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten, von Projekten, Aufführungen sowie Veranstaltungen des kulturellen Austausches mit Partnerschulen und des Schüleraustausches.
  - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.
  - d) Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
  - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung/Schülervertretung.
  - f) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung.
  - g) Unterstützung der Mittagsverpflegung und der Mittagsbetreuung sowie sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für einen ganztägigen Schulbetrieb einschließlich der Einstellung von Betreuungs- und Reinigungspersonal.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft des Gymnasiums Rodenkirchen.

#### § 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Beschluss des Vorstandes.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein davon abhängig machen, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann ein Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Rodenkirchen können nicht Mitglieder werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Einzelheiten zur Zahlung von Beiträgen im Lastschriftinzugsverfahren geregelt werden.
- (2) Die Beitragsordnung kann für ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Rodenkirchen bis zu einem festzulegenden Alter Beitragsnachlässe vorsehen (Juniorenbeiträge).
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei Bedürftigkeit den Beitrag erlassen. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden
  - a) gewählten Mitgliedern
    - dem Vorsitzenden
    - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
    - und bis zu drei weiteren Mitgliedern als gewählten Vorstandsmitgliedern
  - b) sowie aus folgenden geborenen Mitgliedern
    - dem jeweiligen Schulleiter und dem

- jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

Diese werden gegebenenfalls von ihren Vertretern vertreten.

- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schatzmeister, einen Schriftführer sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter wählen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Schatzmeister Einzelvollmacht über Bankkonten des Vereins zu erteilen.
- (6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu zwei Personen für jeweils drei Jahre in den Vorstand zu kooptieren. Nach Satz 1 kooptierte Vorstandsmitglieder haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten näher geregelt wird.

### § 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen sich nicht entsprechen.
- (2) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied hat die Rechte eines gewählten Mitglieds.

### § 10 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen sachverständige Gäste zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 a). Sie beschließt über die Beitragsordnung, entscheidet über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 5 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des Vorstands schriftlich oder per E-Mail. Bei Versand durch Email erfolgt diese an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie Ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem Vereinsvorstand mitteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung im Anschluss an die wegen Beschlussunfähigkeit geschlossene Versammlung durchgeführt werden, sofern zu dieser weiteren Mitgliederversammlung vorsorglich unter Wahrung der Frist gem. Abs. 4 eingeladen worden war. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Findet die weitere Mitgliederversammlung nicht im Anschluss an die wegen Beschlussunfähigkeit geschlossene Versammlung statt, so ist die weitere Versammlung binnen sechs Wochen einzuberufen. Auch sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### § 12 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für das Gymnasium Rodenkirchen zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule der Stadt Köln aus dem Stadtbezirk Rodenkirchen zu verwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neufassung der Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2012.